

Steuernews 2009

G+S TREUHAND

3074 Muri b. Bern



TEAM

PARTNER, STEUERBERATER

Peter Gurtner

Prof. Dr. rer. pol.
Steuerexperte VSB
Gew. Lehrbeauftragter für
Unternehmenssteuerrecht
an der Universität Bern
peter.gurtner@gstreuhand.ch

Heinz Schwab

Lic. rer. pol.
Dipl. Steuerexperte
heinz.schwab@gstreuhand.ch

Ernst Giger

Dr. iur., Fürsprecher
Steuerexperte
Lehrbeauftragter für Unternehmens-
steuerrecht an der Universität Bern
ernst.giger@gstreuhand.ch

Christoph Widmer

Fürsprecher, LL.M
Dipl. Steuerexperte
christoph.widmer@gstreuhand.ch

STEUERBERATER

Alfredo Luca Palmiero

Lic. iur.
Dipl. Steuerexperte
alfredo.palmiero@gstreuhand.ch

Paul Berchtold

Treuhänder mit
Eidg. Fachausweis
paul.berchtold@gstreuhand.ch

Daniel Dzamko

Fürsprecher
Steuerexperte
daniel.dzamko@gstreuhand.ch

SEKRETÄRINNEN

Evelin Bartlome
Isabelle Enkerli
Beatrice Hofmann

Spezialgebiete

Unternehmenssteuerrecht
Steuern Privatpersonen
Steuerliche Expertisen

Unternehmenssteuerrecht
Steuern Privatpersonen
Mehrwertsteuer

Unternehmenssteuerrecht
Steuern Privatpersonen
Ausgewählte vertrags- und
gesellschaftsrechtliche Fragen

Unternehmenssteuerrecht
Internationales Steuerrecht
Steuern Privatpersonen

Unternehmenssteuerrecht
Steuern Privatpersonen
Steuererklärungen

Steuern Privatpersonen
Steuerliche Abschlussberatung
Steuererklärungen

Unternehmenssteuerrecht
Steuern Privatpersonen
Steuererklärungen

1. Kanton Bern: Teilrevision des Steuergesetzes 2008

1.1. Annahme des Volksvorschlags; Inkrafttreten der Neuerungen

In der Abstimmung vom 24.2.2008 über die Steuergesetzrevision 2008 setzte sich der Volksvorschlag gegenüber der Vorlage des Grossen Rates knapp durch. Die mit dem Volksvorschlag angenommenen Änderungen traten mehrheitlich am 1.1.2008, teilweise aber auch erst am 1.1.2009 in Kraft:

– ab Steuerjahr 2008 (Auswahl)

- Teilsatzverfahren bei der Einkommenssteuer mit Bezug auf Erträge aus qualifizierten Beteiligungen (vgl. unten Ziff. 1.2.);
- Erleichterung der Unternehmensnachfolge an nicht verwandte Personen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- Senkung der Quellensteuer für Künstler, Sportler und Referenten;
- Revision Stiftungsrecht: Zulässigkeit von Sachspenden und Spenden an Gemeinwesen, max. 20% des Reineinkommens (bisher 10%);
- Bekämpfung der Schwarzarbeit durch vereinfachtes Abrechnungsverfahren bei tiefen Löhnen (Einkommenssteuer und AHV, insbesondere bei Reinigungspersonal);
- gesetzliche Regelung von indirekter Teilliquidation und Transponierung.

– ab Steuerjahr 2009 (Auswahl)

- Teilsatzverfahren bei der Vermögenssteuer bei qualifizierten Beteiligungen (Reduktion um 20%);
- Anpassung der «Vermögenssteuerbremse» (die Vermögenssteuer beträgt maximal 30% des Nettovermögensertrages, mindestens aber 2,4‰ des steuerbaren Vermögens);
- Massnahmen zum Ausgleich der kalten Progression (Einkommens- und Grundstückgewinnsteuer);
- Senkung Einkommenssteuertarif;
- Senkung Vermögenssteuertarif.

Weitere Anpassungen des bernischen Steuergesetzes sind aufgrund der Unternehmenssteuerreform II für das Steuerjahr 2011 geplant (vgl. unten Ziff. 3).

1.2. Teilsatzverfahren bei Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen

Weil bei den direkten Steuern von Bund und Kantonen namentlich die Kapitalgesellschaften (z.B. Aktiengesellschaften) sowie ihre Gesellschafter (z.B. Aktionäre) als eigenständige Steuersubjekte gelten und der erwirtschaftete Gewinn zunächst auf Stufe Gesellschaft und – sobald ausgeschüttet – anschliessend auf Stufe Gesellschafter besteuert wird, resultiert eine wirtschaftliche Doppelbelastung.

Mit dem Teilsatzverfahren für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen führte der Kanton Bern, ähnlich wie zahlreiche andere Kantone, ab Steuerjahr 2008 eine Massnahme zur Milderung dieser wirtschaftlichen Doppelbelastung ein. Anspruch auf die Milderung haben Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen, die privat oder im Rahmen eines Personenunternehmens geschäftlich gehalten werden. Von der Milderung betroffen werden auch Kapitalgewinne, die auf qualifizierten Beteiligungen des Geschäftsvermögens realisiert werden. Die Milderung besteht darin, dass die Einkünfte bzw. Kapitalgewinne aus qualifizierten Beteiligungen bloss zu 50% des Gesamtsteuersatzes der steuerpflichtigen Person besteuert werden. Derzeit immer noch hängig ist eine Beschwerde beim Bundesgericht, mit welcher die Verfassungswidrigkeit der neuen Regelung gerügt wurde. Sollte die Beschwerde gutgeheissen werden, wovon die kantonalen Steuerbehörden und Steuerberaterkreise jedoch nicht ausgehen, fiel das neue Teilsatzverfahren dahin und der Gesetzgeber müsste eine verfassungskonforme Lösung finden.

Im Dezember 2008 veröffentlichte die Steuerverwaltung des Kantons Bern das Merkblatt 11, in dem sie ihre Praxis zum neuen Teilsatzverfahren für Beteiligungserträge ab Steuerjahr 2008 für die Kantons- und Gemeindesteuern festlegt. Der Praxisfestlegung ist insbesondere Folgendes zu entnehmen:

- Als Beteiligungen gelten insbesondere Aktien von Aktiengesellschaften, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteilsscheine von Genossenschaften sowie Partizipationsscheine an Gesellschaften oder Genossenschaften, deren Hauptsteuerdomizil sich in der Schweiz befindet. Keine Beteiligungen stellen insbesondere Genusscheine, Bezugsrechte sowie Darlehen des Beteiligungsinhabers an eine Gesellschaft oder Genossenschaft dar.
- Eine qualifizierte Beteiligung liegt vor, wenn die Quote am Grund- oder Stammkapital mindestens 10% beträgt oder, alternativ, der Verkehrswert der Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens CHF 2 Mio. hat. Massgebend ist der Zeitpunkt der Dividendenfälligkeit.
- Einkünfte aus Beteiligungen sind insbesondere ordentliche Gewinnausschüttungen, Liquidationsüberschüsse, verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Vermögenserträge aus Transponierung und indirekter Teilliquidation.

- Die steuerpflichtige Person hat die Voraussetzungen für die Anwendung des Teilsatzverfahrens nachzuweisen. Hierfür haben die bernischen Steuerbehörden ein neues Formular 3.1 geschaffen, das der Steuererklärung beizulegen ist. Die Zugehörigkeit der Beteiligung zum Privat- oder Geschäftsvermögen ist anzugeben.

Die Entlastung der Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen bringt auch das Gefüge «Lohn/Dividende» bei Arbeitnehmeraktionären (bzw. allgemein bei mitarbeitenden Gesellschaftern) in Bewegung. Galt bisher die Faustregel der Lohn-Maximierung und Dividenden-Minimierung, kann das Teilsatzverfahren (bzw. bei der direkten Bundessteuer das Teilbesteuerungsverfahren, vgl. unten Ziff. 3.1.) die Vorzeichen gerade umkehren.

Die Annahme, ein möglichst tiefer Lohn, verbunden mit einer möglichst hohen Dividendenzahlung, sei aus steuerplanerischer Sicht neu stets vorteilhaft, ist allerdings verfehlt. Zu beachten sind insbesondere folgende Punkte: Eine Reduktion des Lohns kann Nachteile bei den steuerlich abzugsfähigen BVG-Beiträgen nach sich ziehen. Tiefere Löhne erhöhen den Ertragswert der Gesellschaft und damit den Aktiensteuerwert, der mit der Vermögenssteuer erfasst wird; zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass bei hohen Dividenden der Minderheitsabzug auf dem Brutto-Aktiensteuerwert entfallen kann. Hohe Dividendenzahlungen können überdies zur Folge haben, dass der Aktionär von der bernischen «Vermögenssteuerbremse» nicht mehr profitiert. Sind Aktionäre vorhanden, die nicht für die Gesellschaft tätig sind, ist schliesslich zu beachten, dass diese Aktionäre auch in den Genuss höherer Dividendenzahlungen kommen. Welche Bezugspolitik (Lohn oder Dividende) aus steuerplanerischer Sicht optimal ist, lässt sich nur im Einzelfall beurteilen.

2. Kanton Bern: Weitere ausgewählte Entwicklungen

2.1. Steuergesetzrevision 2011

Der Regierungsrat hat am 19.12.2008 das Vernehmlassungsverfahren zur erneuten Teilrevision des kantonal-bernischen Steuergesetzes eröffnet.

Als Kernelemente der Vorlage werden angeführt:

- Umsetzung von Bundesrecht

Namentlich wegen verschiedener zwingender Vorgaben der Unternehmenssteuerreform II (vgl. Ziff. 3.) und der bundesrechtlichen «Mini-Amnestie» (vgl. Ziff. 4.3.) ist das Steuergesetz anzupassen.

- Umsetzung überwiesener parlamentarischer Vorstösse

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Motion «Zweitwohnungspolitik» hinzuweisen, welche teilweise umgesetzt werden soll. Konkret schlägt der Regierungsrat vor, bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, auf den für die direkte Bundessteuer massgeblichen höheren Eigenmietwert und nicht auf den bernischen Eigenmietwert abzustellen.

- Berücksichtigung von verschiedenen Bedürfnissen aus der Praxis

Unter diesem Titel sollen etwa Unternehmen künftig die Quellensteuer elektronisch über das Tax-Me-Portal abrechnen können. Weiter ist u.a. beabsichtigt, die aktuellen Regeln für die Bewertung von Beteiligungen an Immobilien-, Finanzierungs-, Vermögensverwaltungs- und Holdinggesellschaften aufzuheben, damit neu in allen Fällen die allgemeinen Bewertungsgrundsätze gelten.

- Ausgleich der kalten Progression

Obwohl der Regierungsrat einen verschärften Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen feststellt, entsprechenden Handlungsbedarf für den Kanton Bern bejaht und auch mögliche standortpolitische Massnahmen aufführt, vertritt er dabei doch die Auffassung, im aktuellen finanzpolitischen Umfeld könne eine Umsetzung der Massnahmen derzeit nicht vorgeschlagen werden.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 19.3.2009, die beiden Lesungen im Grossen Rat sind für die Novembersession 2009 sowie die Märzsession 2010 vorgesehen. Das Inkrafttreten ist per 1.1.2011 geplant.

2.2. Handänderungs- und Pfandrechtssteuern

Am 15.10.2008 hat der Regierungsrat des Kantons Bern Änderungen des Gesetzes betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuer (HPG) zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

Mit der Gesetzesänderung sollen insbesondere zwei parlamentarische Vorstösse (teilweise) umgesetzt werden: Künftig sollen der Erwerb von Grundstücken durch Ehegatten, eingetragene Partner, Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder steuerfrei möglich sein. Daneben soll das HPG an das bundesrechtliche Fusionsgesetz angepasst werden.

In der vorberatenden Kommission des Grossen Rates waren diese Änderungen dem Vernehmen nach unbestritten. Doch ging die Kommission über die Vorlage hinaus und sprach sich mit knapper Mehrheit für eine Kommissionsmotion aus, wonach der Regierungsrat eine Vorlage mit Aufhebung des gesamten HPG zu präsentieren hat. Für den Fall, dass sich für die gänzliche

Aufhebung im Grossen Rat keine Mehrheit finden sollte, kam die Kommission ferner mit knappem Mehr zum Schluss, den Handänderungssteuersatz von bisher 1,8% auf 1,0% zu senken und sämtliche Bestimmungen im HPG über die Pfandrechtssteuern aufzuheben.

Der Regierungsrat hält gemäss Medienmitteilung vom 18.12.2008 an seiner ursprünglichen Vorlage fest. In der Januarsession 2009 wird die erste von zwei Lesungen im Grossen Rat stattfinden.

2.3. Vermögenssteuerwert von Wertpapieren (Praxisfestlegung)

Mit der Praxisfestlegung vom 15.10.2008 fokussiert die Steuerverwaltung des Kantons Bern (KSTV) börsenkotierte Aktiengesellschaften, deren Anteile mehrheitlich in den Händen einer Person oder einer Gruppe von Personen liegt, die nicht primär die Geldanlage, sondern unternehmerisches Engagement bezwecken. Sind die von der KSTV aufgestellten Bedingungen erfüllt, kann die steuerpflichtige Person beantragen, dass eine Bewertung wie bei Wertpapieren des Privatvermögens ohne regelmässige Kursnotierung stattfindet. Die Praxisfestlegung gilt für Steuerfälle ab der Steuerperiode 2007.

3. Bund: Unternehmenssteuerreform II

3.1. Reformvorhaben allgemein; Inkraftsetzung

Nachdem ein Teil der Unternehmenssteuerreform II mit Bestimmungen über die indirekte Teilliquidation sowie die Transponierung vorgezogen und per 1.1.2007 in Kraft gesetzt wurde, sprachen sich die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 24.2.2008 mit einer knappen Mehrheit für den zweiten Teil der Reform aus.

Durch das Reformgesetz wurden namentlich Änderungen bei den Stempelabgaben, den direkten Bundessteuern, beim Steuerharmonisierungsgesetz (betreffend direkte Steuern der Kantone) sowie bei der Verrechnungssteuer vorgenommen.

Die neuen Bestimmungen treten im Überblick wie folgt in Kraft:

- **1. Juli 2008:** Aufhebung der Möglichkeit zur Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (vgl. auch unten Ziff. 4.4.).
- **1. Januar 2009:**
 - Bei der direkten Bundessteuer die Teilbesteuerung der Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen zur Milderung der wirtschaftlichen Dop-

pelbelastung. Eine qualifizierte Beteiligung setzt eine Quote von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft voraus (nicht verlangt wird, dass sich der Sitz in der Schweiz befindet). Die Einkünfte werden nur zu 60% besteuert, wenn die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird; bildet die Beteiligung Geschäftsvermögen, werden nur 50% besteuert. Kapitalgewinne, die auf qualifizierten Beteiligungen des Geschäftsvermögens erzielt werden, werden auch nur zu 50% besteuert (hier wird zusätzlich verlangt, dass die Haltedauer der Beteiligung mindestens ein Jahr beträgt);

- Möglichkeit der Kantone, die Gewinn- an die Kapitalsteuer anzurechnen (was eine entsprechende Anpassung der kantonalen Steuergesetze bedingt);
 - Kapitalerhöhungen und Zuschüsse werden bei der Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von der Emissionsabgabe befreit, soweit bestehende Verluste beseitigt werden und die Leistungen der Beteiligten gesamthaft maximal CHF 10 Mio. betragen. Die Freigrenze von CHF 1 Mio. wird neu auch bei Genossenschaften angewendet.
- **1. Januar 2010:** Bei der Verrechnungssteuer gilt ein Zinsfreibetrag von 200 Franken auf allen Kundenguthaben (bisher 50 Franken, aber nur auf Sparkonten).
- **1. Januar 2011:**
- Entlastung der Liquidationsgewinne bei Personenunternehmen (vgl. unten Ziff. 3.2.);
 - Steueraufschub bei Personenunternehmen bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen (vgl. unten Ziff. 3.3.) sowie bei Erbteilungen (vgl. unten Ziff. 3.4.);
 - Einführung des sog. Kapitaleinlageprinzips bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (was neu die einkommenssteuerfreie Rückzahlung der von privaten Kapitalanteilsberechtigten geleisteten offenen Kapitaleinlagen ermöglicht, inkl. die Rückzahlung von früheren Aufgeldern);
 - Erleichterungen bei der Ersatzbeschaffung bei Neuausrichtungen von Unternehmen;
 - Ausweitung des Beteiligungsabzugs auf Beteiligungserträgen bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Senkung der erforderlichen Beteiligungsquote von 20% auf 10% bzw., alternativ, durch Reduktion des erforderlichen Verkehrswertes der Beteiligung von CHF 2 Mio. auf CHF 1 Mio. Für die Gewährung des Beteiligungsabzugs auf Kapitalgewinnen aus Verkauf von Beteiligungen wird die erforderliche Beteiligungsquote ebenfalls von 20% auf 10% reduziert (unter Beibehaltung der Haltedauer von mindestens einem Jahr).

3.2. Entlastung Liquidationsgewinne bei Personenunternehmen

Wird eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben, beispielsweise durch einen Verkauf der Aktiven und Passiven einer Einzelfirma an einen Dritten, werden sämtliche stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen realisiert und der Einkommensbesteuerung zugeführt (inkl. AHV). Nach heutigem Recht wird der sog. Liquidationsgewinn zusammen mit dem übrigen Einkommen des Unternehmers erfasst, was eine Progressionsverschärfung bewirkt.

Das neue Recht der direkten Bundessteuer sieht für den Fall, dass die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird, folgende Lösung vor:

- Die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinn) wird getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.
- Von den realisierten stillen Reserven in Abzug zu bringen ist der Einkaufsbetrag, den der Selbständigerwerbende für das Schliessen einer Deckungslücke in seine Pensionskasse einbezahlt.
- Erfolgt trotz Deckungslücke kein (oder nur ein bescheidener) Einkauf in die Pensionskasse oder ist der Selbständigerwerbende keiner Pensionskasse angeschlossen, kann gleichwohl ein Betrag im Umfang der nachgewiesenen Deckungslücke von den realisierten stillen Reserven in Abzug gebracht werden (sog. fiktiver Einkaufsbetrag). Der fragliche Betrag (fiktiver Einkaufsbetrag) wird zum Vorsorgetarif besteuert (ein Fünftel des ordentlichen Tarifs).
- Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Steuersatzes ist ein Fünftel des Restbetrages massgebend, es wird jedoch mindestens ein Satz von 2% angewendet.
- Die privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Der Kanton Bern wird die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen Selbständigerwerbender aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes für die Kantons- und Gemeindesteuern ab Steuerjahr 2011 auch anwenden. Die Voraussetzungen und der Modus der Besteuerung werden analog zur direkten Bundessteuer ausgestaltet sein. Einzig bei der Bestimmung der massgebenden Steuersätze ist der Kanton Bern frei. Die Gesetzesrevision wird zwar erst auf den 1.1.2011 in Kraft treten (mit «Rückwirkung» auf das vorangegangene Geschäftsjahr). Selbständigerwerbende, welche die Voraussetzungen

für eine privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung ab dem genannten Stichtag erfüllen, tun aus steuerplanerischer Sicht gut daran, bereits heute entsprechende Massnahmen ins Auge zu fassen, wobei auch vorsorgerechtliche Überlegungen anzustellen sind. Die beschriebene gesetzliche Neuerung kann markante Einsparungen bei der Einkommenssteuer und AHV bewirken.

3.3. Übertragung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen

Wird eine Liegenschaft beispielsweise aus dem Geschäftsvermögen einer Einzelfirma ins Privatvermögen des Inhabers übertragen, werden die in der Liegenschaft enthaltenen stillen Reserven (Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem einkommenssteuerlich massgebenden Buchwert) als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit besteuert. Geschuldet ist auch die AHV. Dies führt beim Inhaber der Einzelfirma häufig zu Liquiditätsproblemen, weil infolge der Liegenschaftsübertragung aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen – anders als bei einem Verkauf der Liegenschaft – kein Geld fliesst.

Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen überführt, kann der Selbständigerwerbende neu verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert (sog. wiedereingebrachte Abschreibungen) besteuert wird. Die Besteuerung der Differenz zwischen dem Verkehrswert der Liegenschaft und den Anlagekosten (sog. Wertzuwachs) wird damit aufgeschoben (nicht aber aufgehoben). Im Zeitpunkt des späteren Verkaufs der Liegenschaft wird die Differenz zwischen dem Erlös der Liegenschaft und den seinerzeitigen Anlagekosten als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit erfasst (inkl. AHV).

Der Kanton Bern kennt die vorstehend beschriebene Regelung, die bei der direkten Bundessteuer ab 1.1.2011 in Kraft treten wird, dem Grundsatz nach bereits heute. Im Zeitpunkt der Überführung der Liegenschaft aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen werden die wiedereingebrachten Abschreibungen als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit besteuert. Beim späteren Verkauf der Liegenschaft wird auf der Differenz zwischen dem Erlös und den Anlagekosten die Grundstückgewinnsteuer erhoben.

3.4. Erbteilung von Personenunternehmen

Wird ein Geschäftsbetrieb, beispielsweise eine Einzelfirma, nicht von allen Erben fortgeführt, müssen die nicht im Unternehmen verbleibenden Erben die auf sie entfallenden stillen Reserven nach heutigem Recht versteuern (anteiliger Liquidationsgewinn). Die Erhebung der Einkommenssteuer (inkl. AHV) führt in der Regel zu Liquiditätsproblemen.

Neu wird die Besteuerung der fraglichen stillen Reserven auf Gesuch der den Geschäftsbetrieb übernehmenden Erben aufgeschoben, soweit diese Erben sich auf den bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Buchwerten des Erblassers behaften lassen. Es ist zu beachten, dass die im Geschäftsbetrieb verbleibenden Erben in einem solchen Fall latente Steuern der ausgeschiedenen Erben übernehmen. Dies ist bei der erbrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen.

4. Bund: Weitere ausgewählte Entwicklungen

4.1. «Unternehmenssteuerreform III»

Gemäss Medienmitteilung vom 10.12.2008 hat der Bundesrat eine erneute Reform der Unternehmensbesteuerung beschlossen. Ziel der weiteren Reformschritte ist es insbesondere, Wachstumsimpulse zu generieren, mit dem internationalen Steuerwettbewerb Schritt zu halten und die schweizerische Unternehmensbesteuerung international besser abzusichern (vgl. auch unten Ziff. 5).

Dies soll einerseits durch verschiedene Massnahmen zur Beseitigung von steuerlichen Hindernissen für Unternehmen erreicht werden. Auf Stufe Bund sollen die Emissionsabgabe auf Eigen- und Fremdkapital abgeschafft, konzerninterne Transaktionen von der Verrechnungs- und Stempelsteuer befreit sowie weitere Massnahmen – wie insbesondere Anpassungen am System des Beteiligungsabzugs für juristische Personen – geprüft werden. Den Kantonen soll ermöglicht werden, auf die Kapitalsteuer zu verzichten.

Sodann soll durch die Gleichbehandlung in- und ausländischer Erträge bei Gesellschaften mit besonderem kantonalen Steuerstatus die internationale Anerkennung gestärkt werden. Mögliche Massnahmen bilden dabei das generelle Verbot der Geschäftstätigkeit von Holdinggesellschaften, Anpassungen bei der Behandlung von «Gemischten Gesellschaften» und die Abschaffung des Status «Domizilgesellschaften».

4.2. Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Die derzeit mit dem geplanten Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen befasste Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) will der Verwaltung mehr Zeit einräumen, um die Auswirkungen der Entlohnung von Mitarbeitenden mit Optionen besser analysieren zu können. Im Juni 2008 wurde beschlossen, die Beratung erst fortzusetzen, wenn die Räte die Familiensteuerreform verabschiedet haben.

4.3. Steueramnestie

Mit deutlichem Mehr haben die eidgenössischen Räte am 20.3.2008 das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige verabschiedet (sog. «Mini-Amnestie»).

Der Erlass beinhaltet zwei Massnahmen, mit welchen der Weg hinterzogener Einkünfte und Vermögenswerte zurück in die Legalität erleichtert werden soll:

- Legen Erben eine Steuerhinterziehung des Erblassers offen, müssen sie nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden die Nachsteuer inkl. Verzugszins entrichten.
- Wer den Steuerbehörden erstmals eine eigene Steuerhinterziehung bekannt gibt (Selbstanzeige), wird nicht gebüsst und entrichtet lediglich die Nachsteuer inkl. Verzugszins. Die straflose Selbstanzeige ist auch für juristische Personen möglich.

Zu den Voraussetzungen gehört unter anderem, dass die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten und die Steuerpflichtigen die Behörden vorbehaltlos unterstützen. Viele Aspekte im Zusammenhang mit der neuen Regelung bleiben derzeit allerdings noch ungewiss.

Fragen stellen sich bei der vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen etwa deshalb, weil bei verheirateten Steuerpflichtigen ein überlebender Ehegatte nicht nur die Stellung eines Erben, sondern auch die eines Steuerpflichtigen hat. Unklar ist aufgrund der neuen Regelung weiter auch, was gilt, wenn sich von mehreren Erben nur einzelne ernsthaft um die Bezahlung der Nachsteuer bemühen.

Zu den heiklen Punkten der Selbstanzeige zählen beispielsweise die Fragen, was noch als ernstliches Bemühen um die Bezahlung der Nachsteuer gilt und was nicht mehr, was bei einer nur teilweisen Offenlegung hinterzogener Werte geschieht und wie es sich bei Ehegatten (getrennte/ungetrennte Ehe) verhält, wenn nur einer der Ehegatten die Selbstanzeige unterzeichnet. Auch im Bereich der Selbstanzeige von juristischen Personen kommen weitere kritische Punkte hinzu.

Der neue Erlass tritt am 1.1.2010 in Kraft. Die Kantone müssen ihre Gesetze bis zu diesem Zeitpunkt anpassen, ansonsten die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen direkt Anwendung finden.

4.4. Aufhebung und Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven

Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde die Möglichkeit der Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven (ABR) per 1.7.2008 aufgehoben. Am 12.12.2008 hat der Bundesrat beschlossen, zur Stützung der Auftrags- und Beschäftigungslage die gesamten ABR der privaten Wirtschaft in der Höhe von CHF 550 Mio. per 1.1.2009 freizugeben. Während den nächsten zwei Jahren können somit rund 650 Unternehmen die für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen bereitgestellten Mittel investieren; nicht verwendete Mittel sollen nachbesteuert werden.

4.5. Dumont-Praxis

Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3.10.2008 wurde die Dumont-Praxis abgeschafft. Auf Stufe Bund wie auch bei den Kantonen können somit künftig die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften im Privatvermögen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Wird bis zum 22.1.2009 nicht das Referendum ergriffen, bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten des Gesetzes. Für die direkte Bundessteuer ist dabei keine Übergangsfrist vorgesehen. Die Kantone müssen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten anpassen, andernfalls die neue Regelung im StHG direkt anzuwenden ist.

4.6. Steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten

Mit 7 zu 5 Stimmen hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) anfang September 2008 eine Kommissionsmotion verabschiedet, mit welcher der Bundesrat zur Neuregelung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten beauftragt werden soll.

Nach geltendem Recht sind wohl Weiterbildungs-, nicht jedoch Ausbildungskosten abzugsfähig. Diese Unterscheidung ist seit längerem umstritten, und die stark konkretisierungsbedürftigen Begriffe führten zu Abgrenzungsproblemen und einer unterschiedlichen Praxis in den Kantonen.

Mit der Neuregelung soll zweierlei erreicht werden, nämlich die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie eine Vereinheitlichung der divergierenden kantonalen Praxis. Neu sollen neben den Weiterbildungskosten auch Kosten für Ausbildungen abziehbar sein, welche zu einem Berufsaufstieg oder zu einer beruflichen Neuorientierung befähigen. Limitierend ist vorgesehen, dass die Kosten für die Erstausbildung nicht abziehbar sind; weiter soll eine Obergrenze bestimmt werden. Ausbildungskosten von Kindern, für welche die Eltern aufkommen, sollen nicht abzugsfähig sein.

4.7. «Steurgerechtigkeits»-Initiative

Am 6.5.2008 reichte die Sozialdemokratische Partei der Schweiz ihre «Steurgerechtigkeits»-Initiative, welche den Kantonen in der Bundesverfassung Vorgaben für eine Mindestbesteuerung von «hohen» Einkommen und Vermögen machen will, mit 105 068 Unterschriften ein. Am 27.5.2008 stellte die Bundeskanzlei fest, dass die Initiative mit 104 684 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

4.8. Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert (Praxisfestlegung)

Mit dem Kreisschreiben Nr. 28 vom 28.8.2008 hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) eine neue Fassung der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer verabschiedet. Sie richtet sich an die kantonalen Steuerbehörden und soll eine schweizweit einheitliche Bewertungspraxis herstellen.

Ausgangspunkt für die steuerliche Bewertung der Wertpapiere ohne Kurswert ist wie bisher die Unternehmensbewertung, welche je nach Gesellschaftstyp zumeist durch eine Kombination aus Ertragswert (Faktor 2) und Substanzwert zu Fortführungswerten (Faktor 1) oder aufgrund des Substanzwerts allein erfolgt. Folgende Neuerungen seien in diesem Zusammenhang besonders erwähnt:

- Für die Ertragswertberechnung kann die zu bewertende Gesellschaft wählen, ob die Berechnung wie bisher die letzten zwei Jahresrechnungen zugrundelegt (mit doppelter Gewichtung des letzten Geschäftsjahres) oder ob die letzten drei Jahresrechnungen massgeblich sein sollen (je einfach gewichtet). Die Gesellschaft bleibt an das gewählte Modell fünf Bewertungsjahre gebunden.
- Als Ertragswert ist der kapitalisierte ausgewiesene (bereinigte) Reingewinn der massgebenden Geschäftsjahre heranzuziehen. Neu setzt sich der Kapitalisierungssatz zusammen aus dem Zinssatz für risikolose Anlagen (durchschnittlicher, aufgerundeter 5-Jahres-Swapsatz) und einer festen Risikoprämie von 7%.
- Bei der Ermittlung des Substanzwertes werden die latenten Steuern neu in der Regel durch einen Abzug von 15% auf den für die Bewertung angeordneten un versteuerten stillen Reserven berücksichtigt (bisher: 20%).
- Neu gilt für die Unternehmensbewertung bei Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften der Substanzwert zu Fortführungswerten als Mindestwert. Dies hat zur Folge, dass der Unternehmenswert von Gesellschaften, die Verluste ausweisen, gegenüber bisher um das Dreifache steigt.

Unverändert berechnet sich der Steuerwert eines Titels als quotaler Unternehmenswert. In diesem Zusammenhang ist namentlich auf eine Neuerung beim Pauschalabzug für Minderheitsbeteiligungen hinzuweisen: Um festzustellen, ob der Steuerpflichtige eine angemessene Dividende erhält und deshalb keinen Anspruch auf den Abzug hat, wird neu die Dividendenrendite mit dem um einen Prozentpunkt erhöhten, auf 1/10 Prozent aufgerundeten, durchschnittlichen auf Quartalsbasis berechneten (ungerundeten) 5-Jahres-Swap-satz verglichen.

Privatrechtliche Verträge, wie insbesondere Aktionärsbindungsverträge, können die Übertragbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen, so dass sich die Frage nach einer Berücksichtigung dieser Wirkung bei der Bewertung der Wertpapiere stellt. Das Kreisschreiben hält nun ausdrücklich die – im Kanton Bern schon bisher geübte – Praxis fest, wonach privatrechtliche Verträge für die Bewertung unbeachtlich seien.

Was die Anwendbarkeit der aktualisierten Praxisfestlegung anbelangt, so gilt das Kreisschreiben grundsätzlich für Bewertungen mit Bilanzstichtagen ab 1.1.2008. Ausgenommen ist die Regelung über den Mindestwert, welche erst für Bewertungen mit Bilanzstichtagen ab 1.1.2011 gelten soll.

5. Internationales Steuerrecht: Verhältnis zur EU

Immer wieder für Schlagzeilen sorgte auch im Jahr 2008 der «Dialog» zwischen der EU bzw. EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz über die kantonalen Steuerregimes für Holding-, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften. Angeheizt wurde die Diskussion namentlich durch pointierte Äusserungen des deutschen Finanzministers. Eine gewisse Entspannung bewirkte nun der Entscheid des Bundesrates zu einer erneuten Reform der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz (vgl. oben Ziff. 4.1).

6. Vorsorge und Steuern

6.1. Höchstabzüge für Beiträge an die Säule 3a

Indem der Bundesrat den oberen Grenzbetrag des koordinierten Lohnes in der beruflichen Vorsorge mit Wirkung ab dem 1.1.2009 von CHF 79 560.– auf 82 080.– heraufgesetzt hat, erhöht sich auch die maximale Abzugsberechtigung für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) im Steuerjahr 2009: Für Steuerpflichtige mit 2. Säule beläuft sich der Höchstabzug damit auf CHF 6566.–, für solche ohne 2. Säule auf 20% des Erwerbseinkommens, max. CHF 32 832.–.

6.2. Vorsorgebeiträge und -leistungen der Säule 3a (Praxisfestlegung)

Eine Neuauflage des Kreisschreibens Nr. 18 der ESTV über die steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträgen und -leistungen der Säule 3a erfolgte am 17.7.2008. Von der ersetzten ersten Version vom 4.10.2007 unterscheidet sie sich nur punktuell.

Zu erwähnen sind namentlich die Anpassungen, welche wegen der am 17.10.2007 geschaffenen Möglichkeit eines Aufschubs der Altersleistung in der Säule 3a nötig wurden:

- Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er erwerbstätig ist, kann er bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters die eingebrachten Beiträge zum Abzug bringen.
- Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.
- Bei weiterhin unselbständig Erwerbstätigen, die das AHV-Rentenalter überschritten haben, ist für die Höhe der möglichen Beiträge bzw. Abzüge zu unterscheiden:
 - Leisten sie keine Beiträge mehr in eine Vorsorgeeinrichtung (Rentenbezüger, passive Zugehörigkeit), kann der «grosse» 3a-Abzug gemacht werden;
 - Ist der Vorsorgenehmer jedoch noch aktiv bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert (auch wenn keine Beiträge mehr geleistet werden), steht ihm nur der «kleine» 3a-Abzug zu (vgl. auch Ziff. 6.1. oben).

7. Verrechnungssteuer

7.1. Ausdehnung des Meldeverfahrens

Im Oktober 2008 hat der Bundesrat im Verordnungsrecht im Bereich der Stempelabgaben, der Verrechnungssteuer und der pauschalen Steueranrechnung diverse Anpassungen aufgrund der Unternehmenssteuerreform II und des Kollektivanlagegesetzes vorgenommen bzw. administrative Entlastungen beschlossen. Die Neuerungen traten mehrheitlich am 1.1.2009 in Kraft.

Bei der Verrechnungssteuer wurde unter anderem die Beschränkung des Meldeverfahrens auf Bardividenden aufgehoben. Schweizerische Muttergesellschaften, kollektive Kapitalanlagen und Gemeinwesen sollen künftig das Meldeverfahren für jede Art von Ausschüttungen ihrer Tochtergesellschaften in Anspruch nehmen können.

7.2. Rückerstattung bei Ertragsgutschriften ausländischer Banken (Praxisfestlegung)

Um unzulässige Verrechnungssteuerrückforderungen im Zusammenhang mit Wertschriftentransaktionen mit ausländischen Banken und Depotstellen zu vermeiden, führte die ESTV mit ihrem Kreisschreiben Nr. 21 vom 1.4.2008 für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ein Tax-Voucher-System ein. Unter dem neuen System ist das Vorliegen eines Tax-Voucher – einer Bankbestätigung an den Kunden über die Kürzung der Ertragsabrechnungen und die Ablieferung der Beträge an die ESTV – eine der Voraussetzungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Die Vorschriften des Kreisschreibens finden auf die ab dem 1.4.2008 fälligen Dividendenzahlungen Anwendung. Die ESTV behält sich vor, das Tax-Voucher-System je nach Marktentwicklung jederzeit auch generell auf Zinsen von Obligationen auszudehnen.

8. Mehrwertsteuer

8.1. Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Wie sich dem Vernehmlassungsbericht vom Dezember 2007 entnehmen lässt, fielen die Reaktionen zum modular aufgebauten bundesrätlichen Gesetzesprojekt (Modul «Steuergesetz», Modul «Einheitssatz» und Modul «2 Sätze») unterschiedlich aus. Während die mit dem Modul «Steuergesetz» vorgeschlagenen Reformmassnahmen grundsätzlich auf breite Zustimmung sties, wurde das Modul «Einheitssatz» sehr unterschiedlich aufgenommen. Für den einheitlichen Steuersatz und die Abschaffung möglichst vieler Ausnahmen sprachen sich namentlich Wirtschaftskreise aus. Die Mehrheit der Vernehmlassenden lehnte indessen sämtliche über das Modul «Steuergesetz» hinausgehenden Änderungen ab. Kaum Unterstützung fand schliesslich das Modul «2 Sätze».

Im Januar 2008 beschloss der Bundesrat, dem Parlament eine Botschaft zur Reform der Mehrwertsteuer mit zwei voneinander unabhängigen Teilen vorzulegen. Entsprechend enthält die am 25.6.2008 verabschiedete Sammelbotschaft einen Teil A (Gesetzesrevision mit über 50 Massnahmen) sowie einen Teil B (Einheitssatz von 6,1 Prozent und Aufhebung von Ausnahmen). Der Bundesrat hält damit an den ersten beiden Modulen – insbesondere auch am umstrittenen Einheitssatz – fest, will dabei aber dem Parlament die Freiheit belassen, ob es sie zusammen oder einzeln behandeln will. Fallen gelassen wurde hingegen das dritte Modul «2 Sätze».

An ihrer Sitzung vom 14./15.10.2008 entschied die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N), vorerst den Teil A der Vorlage zu

behandeln und die Beschlussfassung zu Teil B zu verschieben. Gemäss Medienmitteilung beantragt die Kommission dem Nationalrat, nicht gewinnstrebige Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen mit weniger als CHF 300 000.– Jahresumsatz von der MWST-Pflicht zu befreien. Zudem soll explizit klargestellt werden, dass Beiträge für die wissenschaftliche Forschung an Hochschulen oder Forschungsinstituten als Nicht-Entgelt qualifizieren. Nach der Wintersession will die WAK-N die Diskussion über die Mehrwertsteuerbefreiung und den Anwendungsbereich der reduzierten Sätze wieder aufnehmen.

8.2. Gesetzes-, Verordnungs- und Praxisänderungen

Sämtliche Publikationen zur MWST – Wegleitung, Spezialbroschüren, Branchenbroschüren und Merkblätter – wurden vollständig überarbeitet und in zwei Tranchen im ersten Quartal 2008 publiziert.

Im Zuge der Überarbeitung wurden sowohl Praxispräzisierungen wie auch eigentliche Praxisänderungen vorgenommen, auf die hier im Einzelnen nicht eingegangen werden kann. Die Praxisänderungen traten ab 1.1.2008 in Kraft, ausgenommen jene im Zusammenhang mit Prepaid-Cards, welche ab 1.1.2009 gelten.

Zu einem späteren Zeitpunkt sollen noch die restlichen zwei Publikationen betreffend den Finanzbereich sowie Gesellschafterbeiträge, Beiträge Dritter und Beiträge im Sanierungsfall erscheinen.

Erwähnt seien noch die vier Kurzanleitungen zum Ausfüllen der Mehrwertsteuerabrechnung für Bäckereien, Konditoreien und Confisereien, welche am 2.10.2008 auf der Internetseite der ESTV aufgeschaltet wurden.

Schliesslich ist auf die Praxismitteilung vom 15.12.2008 zur mehrwertsteuerlichen Behandlung der Zollfreilager nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist gemäss Zollgesetz hinzuweisen. Die Publikation erläutert die steuerlichen Folgen, die sich daraus ergeben, dass ab dem 1.5.2009 die Zollfreilager mehrwertsteuerrechtlich nicht mehr als Ausland, sondern als Inland gelten.

DIENSTLEISTUNGEN

Die G+S Treuhand AG hat sich seit Jahren auf die steuerliche Beratung von Unternehmen und Privatpersonen spezialisiert. Parallel dazu bietet sie Beratungsleistungen in Bereichen an, die der Steuerberatung nahe stehen.

STEUERBERATUNG

- Gründung (unter Einschluss von Privatisierungen), Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung und Liquidation von Unternehmen
- Umstrukturierung von Unternehmen (Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen, Errichtung von Holdingstrukturen, Joint Ventures usw.)
- Steueroptimale Strukturierung von Unternehmensverkäufen und -käufen (unter Einschluss von Tax Due Diligence Audits)
- Abschlussberatung aus steuerlicher Sicht
- Sanierung von Unternehmen
- Nachfolgeplanung für Unternehmer (unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Aspekte)
- Steuerberatung und -planung für natürliche Personen
- Vertretung in Rechtsmittelverfahren
- Steuergutachten, Second Opinions
- Steuerliches Outsourcing
- Erstellen von Steuererklärungen

Unsere Beratung erstreckt sich auf sämtliche Steuern und Abgaben wie Einkommens- und Gewinnsteuern, Vermögens- und Kapitalsteuern, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Mehrwertsteuer, Sozialabgaben, unter Einschluss des interkantonalen und internationalen Steuerrechts.

WIRTSCHAFTSBERATUNG

- Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen
- Investitions-, Finanzierungs- und Liquiditätsfragen (inkl. Erstellen von Businessplänen)
- Rechtsberatung mit Schwergewicht in vertrags- und gesellschaftsrechtlichen Fragen

Nach Rücksprache mit dem Kunden erfolgt die Wirtschaftsberatung in Zusammenarbeit mit unserer Partnergesellschaft Dr. Röhli'sberger AG, die Rechtsberatung mit der Firma Häusermann + Partner in Bern.

G+S TREUHAND

G+S Treuhand AG
Wirtschafts- und Steuerberatung
Kranichweg 6
Postfach
3074 Muri b. Bern
Telefon: 031 958 99 99
Telefax: 031 958 99 90

E-mail: info@gstreuhand.ch
www.gstreuhand.ch

RÖTHLISBERGER

Dr. Röthlisberger AG
Wirtschaftsberatung und -prüfung
Schönburgstrasse 41
Postfach 512
3000 Bern 25
Telefon: 031 336 14 14
Telefax: 031 336 14 15

E-mail: info@roethlisbergerag.ch
www.roethlisbergerag.ch

Häusermann+Partner  Notare
Rechtsanwälte

Häusermann + Partner
Notare · Rechtsanwälte
Schwanengasse 5/7
Postfach 6519
3001 Bern
Telefon: 031 326 51 51
Telefax: 031 318 69 00

E-mail: info@haeusermann.ch
www.haeusermann.ch